

3. Jänner 1862.

N^{ro} 2.

3. Stycznia 1862.

(19) **Kundmachung.** (1)
Nro. 1802. Das k. k. Bezirksamt als Gericht in Turka macht hiemit öffentlich bekannt, daß Herr Karl Bartoszewski, k. k. Notar in Turka, zum Gerichts-Kommissär für alle im §. 183 lit. a) der Notariatsordnung erwähnten Akte in Verlassenschaftsangelegenheiten im ganzen Sprengel dieses k. k. Gerichtes bestellt wird, und daß daher ihm die Todesfälle anzuzeigen sind.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.
Turka, am 29. Dezember 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 1802. C. k. urząd powiatowy jako sąd w Turce podaje niniejszem do publicznej wiadomości, że pana Karola Bartoszewskiego, c. k. notaryusza w Turce, do wszelkich w §. 183 lit. a) ustawy notaryalnej wymienionych czynności sądowych w sprawach spadkowych dla całego okręgu tegoż c. k. sądu upoważnia, i że przeto onemu wypadki śmierci doniesione być mają.

Z c. k. urzędu powiatowego jako sądu.
Turka, dnia 29. grudnia 1861.

(22) **Kundmachung.** (1)
Nro. 52959. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte in Zivilsachen wird kundgemacht, daß in der Vergleichsmasse des Lemberger Handelsmannes Moses Gefaell der Vergleich zu Stande gekommen, gerichtlicher Seits bestätigt und die Einstellung der Berechtigung des Herrn Moses Gefaell zur freien Verwaltung seines Vermögens aufgehoben worden ist.

Lemberg, den 23. Dezember 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 52959. C. k. sąd krajowy w sprawach cywilnych wiadomo czyni, iż w masie ugodowej lwowskiego kupca Mojżesza Gefaell uгода zawartą i od sądu potwierdzoną została i zawieszenie uprawnia pana Mojżesza Gefaell do wolnego zarządu swoim majątkiem zniesionem jest.

Lwów, dnia 23. grudnia 1861.

(18) **E d i k t.** (1)
Nro. 18402. Von dem k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekanntem Herrn Adalbert Grocholski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Hermann Kalchstein wider denselben die Zahlungsaufgabe wegen 1229 fl. 3 kr. öst. W. am 30. November 1861 Zahl 18402 hiergerichts überreicht habe, und solche mit Beschluß vom 6. Dezember 1861 Zahl 18402 bewilligt wurde.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, und derselbe auch außer den k. k. Erblanden sich aufhalten dürfte, so wird Herr Adv. Dr. West auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben die oben angeführte Zahlungsaufgabe dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landesgerichte.
Czernowitz, am 6. Dezember 1861.

(6) **E d i k t.** (1)
Nro. 1862. Vom k. k. Zborower Bezirksamte als Gericht werden auf Grund des §. 32 Jur. Norm und §§. 201 und 202 G. D. über das Amortisirungsgesuch des Israel Roth wegen Wichtigkeitserklärung der scheidrichterlichen Urkunden ddo. Sasów den 1. und 2. April 1844 alle jene, welche die Urkunden: 1) die scheidrichterliche Inscripion zwischen Franz und Sofie Grf. Starzyńskie an einem und Israel Roth, Leib Schächter, Berisch Szapira und Jankel Halpern am anderen Theile ddo. Sasów 1. April 1844, ferner 2) den Kompromißspruch vom 2. April 1844, und 3) die Kontestazion über die Zustellung obigen Spruches vom 2. April 1844 in Händen haben dürften, hiemit aufgefordert, solche gemäß binnen einem Jahre vorzubringen, widrigens diese Urkunden nach Ablauf dieser Frist über Anlangen des Amortisirungsgewerbers Israel Roth als nichtig erklärt würden und die aus diesen Urkunden verpflichteten Personen auf dieselben keine Rede und Antwort mehr zu geben verpflichtet sein werden.

Wovon Israel Roth verständigt und die dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Grf. Franz und Sofie Starzyńskie mittelst des gegenwärtigen Ediktes und zu Händen des für sie bestellten Kurators Herrn Adv. Dr. Raimund Schmidt in Tarnopol in die Kenntniß gesetzt werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.
Zborów, den 27. September 1861.

E d y k t.

Nr. 1862. Ze strony c. k. urzędu powiatowego jako sądu w Zborowie wzywa się na mocy §. 32 Jur. Normy i §§. 201 i

202 cyw. postępow. w skutek proźby Izraela Roth o amortyzacji zapisów kompromisarskich ddo. Sassow 1. i 2. kwietnia 1844 wszystkich tych, którzyby te dokumenta następujące: 1) zapis kompromisarski pomiędzy Franciszkiem i Zosią hr. Starzyńskimi z jednej i Izraelem Roth, Leib Schächter, Boruch Szapira i Jankiel Halpern z drugiej strony sporządzony, ddo. Sassow 1. kwietnia 1844, 2) wyrok sędziego polubownego z dnia 2. kwietnia 1844, 3) rewersatkę na doręczenie tego wyroku z dnia 2. kwietnia 1844 w rękach mieli, z takowemi tem pewniej w przeciągu roku wystąpić, gdyż po upływie tego czasu w skutek nowego wniesienia podawcy wzmiankowane dokumenta nieważnione zostaną i w takowych obowiązane osoby nikomu więcej nań odpowiadacby niebyły obowiązane.

O czem się Izraela Roth i nieznanym z pobytu hr. Franciszka i Zosię Starzyńskich przez niniejszy edykt i na ręce dla nich postanowionego rzeczownika p. dr. Rajmunda Schmidta w Tarnopolu uwiadamia.

Od c. k. urzędu powiatowego jako sądu.
Zborów, dnia 27. września 1861.

(2410) **Einberufungs-Edikt.** (3)
Nr. 11585. Julian Bogusz aus Jaworów in Galizien, welcher sich unbefugt außer den österreichischen Staaten zu Jassy in der Moldau aufhält, wird hiermit aufgefordert, binnen sechs Monaten vom Tage der ersten Einschaltung dieses Ediktes in der Landeszeitung zurückzukehren und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens gegen ihn nach dem allerhöchsten Patente vom 24. März 1832 verfahren werden müßte.

Von der k. k. Kreisbehörde.
Przemyśl, am 21. Dezember 1861.

Edykt powołujący.

Nr. 11585. Wzywa się niniejszem Juliana Bogusza z Jaworowa w Galicyi, który bez pozwolenia przybywa za granicami państw austriackich w Jassach na Moldawii, ażeby w przeciągu sześciu miesięcy od pierwszego ogłoszenia tego edyktu w Gazetach krajowych powrócił i bezprawną swą nieobecność usprawiedliwił, gdyż w przeciwnym razie postąpi się z nim podług najwyż. patentu z 24. marca 1832.

Z c. k. urzędu obwodowego.
Przemyśl, dnia 21. grudnia 1861.

(2422) **Konkurs-Kundmachung** (3)
zur Besetzung von Fabrikations-Praktikantenstellen bei den k. k. Tabakfabriken.

Nro. 2952 - V. P. Für den Dienst der k. k. Tabakfabriken werden Fabrikations-Praktikanten mit dem Diurnum von Achtundsechzig Dreiviertel Kreuzer öst. W. aufgenommen.

Bewerber um derlei Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bei der k. k. Zentral-Direktion der Tabakfabriken und Einlösungskämter zu überreichen und in denselben die österreichische Staatsbürgerschaft, das zurückgelegte achtzehnte Lebensjahr, den ledigen Stand, die an einer inländischen höheren technischen Lehranstalt, (wozu Unter- und Ober- Realschulen nicht gerechnet werden) mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien, ferner ihre Sprachkenntnisse und ihre körperliche Tauglichkeit zu dem Fabrikationsdienste nachzuweisen.

Bei solchen Bewerbern, die noch nicht im Staatsdienste stehen, ist die Aufnahme von dem guten Erfolge einer mindestens sechswochentlichen unentgeltlichen Probepraxis bedingt, wobei bemerkt wird, daß den geeignet befundenen Kandidaten die baldige Erlangung einer Fabrikations-Assistentenstelle in Aussicht gestellt werden kann.

Wien, am 13. Dezember 1861.

(2423) **Kundmachung.** (3)
Nro. 82686. Das k. k. Handels-Ministerium hat mit Erlaß vom 8. Dezember 1861 Zahl 3757-1299 dem Josef Berger, Handelsmann zu Lipnik im vormaligen Wadowicer Kreise in Galizien auf eine Erfindung von Pippen für Flüssigkeiten, so wie für Dampf und Gas, wodurch das Tropfen und Ausrinnen verhindert werde, ein ausschließliches Privilegium für die Dauer eines Jahres erteilt. Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Lemberg, am 19. Dezember 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 82686. C. k. ministryum handlu nadało dekretem z 8. grudnia 1861 l. 3757-1299 Józefowi Berger, kupcowi w Lipniku w byłym obwodzie Wadowickim w Galicyi wyłączny przywilej całoroczny na wynalazek pip do płynów, jako też na dym i gaz, który to przyrząd zapobiega kapaniu i wyciekaniu.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.
Lwów, dnia 19. grudnia 1861.

Nr. 3393. Vom Sadagórer k. k. Bezirksamte als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Vereinfachung des nach Johann und Theresia Loebius zu Gunsten des h. Herars ausstehenden Erbsteuerbetrages von 169 fl. 49¹/₂ kr. RM. oder 178 fl. 32 kr. öst. Währ. sammt 6% Zinsen vom 7. Februar 1857, dann der Abhandlunggebühren pr. 29 fl. 46¹/₂ kr. RM. oder 31 fl. 26 kr. öst. W., ferner der bereits früher zuerkannten Exekutionskosten pr. 7 fl. 54 kr. RM., 8 fl. RM. und 12 fl. 33 kr. RM., zusammen 28 fl. 27 kr. RM. oder 29 fl. 87¹/₂ kr. öst. W., endlich der gegenwärtigen Exekutionskosten 8 fl. öst. W. die exekutive Feilbiethung der sub Nro. 15 in Sadagóra gelegenen, dem Moses und Benjamin Rauscher gehörigen Realität bewilligt wurde, welche in drei Terminen, nämlich am 14. Jänner, 4. Februar und 4. März 1862, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in dem Kommissionssaale dieses k. k. Bezirksamtes unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der erhobene Schätzungswert dieser Realität mit 3564 fl. RM., d. i. 3742 fl. 20 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10 Prozent des Ausrufspreises, d. i. 374 fl. 22 kr. öst. W. als Angeld zu Händen der Vizitations-Kommission im Baaren, oder mittelst Staatspapieren, oder galizischen ständischen Pfandbriefen nach dem Tageskurse, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbiethenden zurückbehalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kauffchillingshälfte eingerechnet, dem Ueberbringer aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet, die erste Kauffchillingshälfte mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen, die zweite binnen drei Monaten vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbiethungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

Nach Bezahlung der ersten Kauffchillingshälfte wird dem Bestbieter das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Berichtigung des Kauffchillings hat der Käufer den bei ihm verbliebenen Restkauffchilling mit 5% zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden, die auf dieser Realität haftenden Grundlasten, die intabulirten Lasten aber nur nach Maßgabe des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen, wofern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bebungenen Aufständigungstermine anzunehmen. Die Verarialforderung wird dem Käufer nicht belassen.

6) Sollte die Realität in den ersten zwei Terminen nicht einmal um den Ausrufspreis und am dritten Termine nicht einmal um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen die sämtlichen Hypothekargläubiger gedeckt wären, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreis Schreibens vom 11. September 1824 Z. 46612 die Tagfahrt zur Feststellung der erleichternden Bedingungen auf den 7. März 1862 um 10 Uhr Vormittags bestimmt, und sodann diese Realität im vierten Lizitationstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

7) Sobald der Bestbieter den ganzen Kauffchilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz der erstandenen Realität auf seine Kosten eingeführt, ihm das Einantwortungsdekret ertheilt, die auf der Realität haftenden Lasten extabulirt und auf den Kauffchilling übertragen werden.

8) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird die Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine veräußert und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Theil des Kauffchillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf der Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und das k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon wird die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Herars, dann die Eigenthümer der zu veräußernden Realität Benjamin Rauscher und die muthmaßlichen Erben des Moses Rauscher, als: Sosio Weiser, Benjamin Rauscher, Estel Gödel Rösler, Henie Schäfer und Chancio Schnapp, so wie die liegende Massa des Moses Rauscher durch den hiemit aufgestellten Kurator ad actum Abraham Sternbach, ferner sämtliche Hypothekargläubiger, als: der Herr Johann Baron Mustatza, der dem Vornamen, Wohnorte und Leben nach unbekanntem Beiwalter Janowicz durch den hiemit zum Kurator ad actum bestellten Herrn Carl Czernik, dann die dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben nach Johann und Theresia Loebius, als: Christian und Andreas Bachmayer durch den zum Kurator ad actum bestellten Herrn Carl Czernik, ferner Frau Theresia Zawadyńska, Henie Schäfer, die erbserklärten Erben nach Jossel Schäfer, als: Isidor Schäfer, Fani Schäfer, Caroliwe Schäfer und die minderjährige Pepi Schäfer durch ihre Mutter Henie Schäfer, endlich diejenigen Gläubiger, welche nach Ausstellung des Grundbuchs-extraktes auf die feilzubietende Realität irgend welche Rechte erworben hätten, und denen dieser Bescheid aus was immer für einer Ursache zu eigenen Händen nicht rechtzeitig oder gar nicht zugestellt werden könnte, durch den zum Kurator ad actum bestellten Abraham Sternbach verständigt werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Sadagóra, am 12. Oktober 1861.

Von Seite der k. k. Genie-Direktion zu Lemberg wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der in den Militärjahren 1862, 1863 und 1864 an den Militär-Verarial- und zu Militär-Zwecken gemieteten Gebäuden im Lökiewer Genie-Direktions-Filialbezirke, und zwar in der Station Stryj, erforderlichen Professionisten-Arbeiten, als: Maurer-, Steinmeh-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Anstreicher-, Spängler-, Kupferschmied-, Wagner- und Binder-Arbeiten, am 22. Jänner 1862 in der Genie-Direktions-Kanzlei zu Lemberg, Stadt, Wallgasse Nr. 891, die Lizitations-Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte vorgenommen werden wird.

Die Offerte müssen folgenden Bedingungen entsprechen, wenn sie zur Berücksichtigung geeignet befunden werden sollen:

1. Muß dasselbe mit einer 36 kr. Stempelmarke, dann mit einem in diesem Jahre ausgestellten ortsobriqkeitlichen Zeugnisse über die Solidität, Unternehmungsfähigkeit und Vermögens-Umstände des Offerenten versehen und gehörig gestegelt sein; ferner den Anbot im Prozentenzuschusse oder Nachlaß von den Grundpreistarifen, sowohl in Ziffern als Buchstaben, dann die Unterfertigung des Offerenten mit Vor- und Zunamen, das Datum so wie die Angabe dessen Wohnortes enthalten.

2. Muß dasselbe bis 22. Jänner 9 Uhr Vormittag an die k. k. Genie-Direktion übergeben werden. Später einlangende Offerte werden durchaus nicht berücksichtigt.

3. Muß dasselbe das Badium, welches für die Station Stryj für die Erd-, Maurer- und Steinmeh-Arbeiten 70 fl. — kr.

" "	Zimmermanns-Arbeiten	60	"	—
" "	Tischler-Arbeiten	30	"	—
" "	Schlosser-Arbeiten	20	"	—
" "	Anstreicher-Arbeiten	5	"	—
" "	Spängler-Arbeiten	5	"	—
" "	Kupferschmied-Arbeiten	5	"	—
" "	Wagner- und Binder-Arbeiten	5	"	—
		Summe		200 fl. — kr.

österr. Währ. beträgt, enthalten.

Offerte, welche auf die etwaige Uebernahme aller Professionisten-Arbeiten der vorausgewiesenen Station lauten, werden bevorzugt und müssen als Badium die in der Rubrik "Summe" ausgewiesenen Beträge enthalten. Dieses Badium, welches der Ersteher auf das Doppelte als Kauzion zu ergänzen hat, kann im baaren Gelde, in Staatsobligationen nach dem börsenmäßigen Kurse, oder in fidejussorischen, von der k. k. Finanz-Prokuratur annehmbar erkannten Bürgschafts-Instrumenten bestehen; auch kann die in Baarem erlegte Kauzion nachträglich gegen dergleichen Obligationen oder Instrumente ausgewechselt werden.

4. Muß in dem Offerte die Erklärung der Uebernahme der Arbeitsleistung genau bezeichnet, und bei mehreren gemeinschaftlichen Offerenten, die Solidar-Verpflichtung derselben gegenüber dem Aerar enthalten sein.

5. Muß selbes die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die Lizitations-, respective Kontrakt-Bedingnisse genau kennt, und für die Einhaltung dieser Bedingungen sowohl mit der Kauzion, als auch mit seinem übrigen Vermögen so haften will, als ob er das die Stelle des Kontraktes vertretende Lizitations-Protokoll unterschrieben hätte.

6. Offerte, wornach Jemand unter Beziehung auf andere Offerte um ein oder einige Prozente besser bietet, als der ihm zur Zeit noch unbekanntem Bestbethe, werden nicht beachtet.

Die Lizitationsbedingungen, so wie die Preistarife können bei der k. k. Genie-Direktion in Lemberg und beim k. k. Bezirksamte in Stryj von heute an in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Lemberg, am 20. Dezember 1861.

Nro. 7448. Vom k. k. Kreisgerichte in Sambor als Realinstanz, wird über Ansuchen des k. k. Landesgerichtes in Wien ddo. 9. Juli 1861 Zahl 34174 zur Befriedigung der Forderung der priv. österr. Nationalbank im Restbetrage von 10212 fl. 12 kr. österr. W. f. R. G. aus der größeren Summe pr. 10500 fl. österr. W. die exekutive öffentliche Feilbiethung der zur Hypothek dienenden, früher dem Schuldner Herrn Alexander Dwernicki und gegenwärtig dem Herrn Konstantin Jankiewicz gehörigen Gutsantheile von Zupanio und Wyzków, Stryjer Kreises, ut dom. 304. pag. 409. n. 13. haer. pag. 430. n. 11. haer. pag. 442. n. 10. haer. & pag. 446. n. 12. haer. & dom. 304. pag. 418. u. 22. haer. unter nachstehenden Bedingungen hiemit ausgeschrieben:

1) Diese Feilbiethung wird in drei Terminen, d. i. am 4. Februar, 4. März und 18. März 1862 stets um 10 Uhr Vormittags bei diesem Kreisgerichte vorgenommen werden.

2) Als Ausrufspreis wird der von der priv. österr. Nationalbank statutenmäßig ermittelte Werth von 25000 fl. RM. oder 26250 fl. öst. W. angenommen.

Die Realität wird bei dem ersten und zweiten Feilbiethungstermine nicht unter diesem Ausrufspreise, und bei dem dritten Termine nicht unter dem Betrage von 15000 fl. öst. W. hintanzugeben. Der Landtaselauszug und die Lizitations-Bedingnisse können in der hiergerichtlichen Registratur, und am Lizitationstermine bei der Lizitations-Kommission eingesehen werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Sambor, den 11. Dezember 1861.